

**Rechtliche Begründung des in den am 19ten Dec. 1768. und 27ten October 1769.
gerichtlich übergebenen Suppliken unterthänigst gebetteten Mandati
attentatorum, revocatorii, cassatorii ... In Sachen Des Kayserlich-Königlichen
Kammerherrn Freyherrn Ludwig und Des Holländischen Obristen Freyherrn
Christoph Albrecht Gebrüder von Hammerstein, wider Den Herrn Geheimen-Rath
und Oberjägermeister Freyherrn Hans Werner v. Hammerstein ... Das Guth
Ecquord betreffend**

[S.l.], 1770

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn824088522>

Druck Freier  Zugang



J 4
98.

11-10
167. 2. X
H a. 1.

Rechtliche Begründung

des in den am 19ten Dec. 1768. und 27ten October
1769. gerichtlich übergebenen Suppliken unterthänigst
gebettenen

Mandati

attentatorum, revocatorii, cassatorii, restitutorii
& de pendente restitutionis processu nihil amplius
innouando S. C.

In Sachen

Des Kayserlich: Königlichen Kammerherrn
Freyherrn Ludwig

und

Des Holländischen Obristen
Freyherrn Christoph Albrecht
Gebrüder von Hammerstein,

wider

Den Herrn Geheimen: Rath und Oberjägermeister
Freyherrn

Hans Werner v. Hammerstein;

*Decisæ appellationis
nunc*

petitæ restitutionis in integrum.

Das Guth Ecquord betreffend.

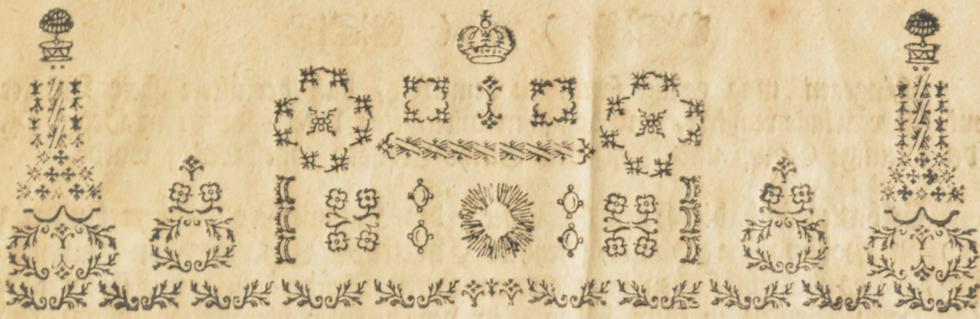
1770.

7698.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Additional faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Nach dem im Jahr 1739. erfolgten Absterben weyland Herrn Georg Wilhelm von Hammerstein, Besizers des im Hochstift Hildesheim belegenen adelichen Guthes Ecquord kam die Succesion und Lehnfolge besagten Guths samt allen Pertinenzen, nach den Lehnrechten sowol als der väterlichen Disposition, auf die sämtliche damals lebende Herrn Gebrüder von Hammerstein Gesmolder Linie, nämlich die Herrn Friedrich, Hans Werner, Philip Maximilian, Ludwig, Ernst August und Christoph Albrecht von Hammerstein.

Der ihige würkliche Kayserlich: Königlische Kammerherr Frenherr Ludwig von Hammerstein ergriff hierauf sowol vor sich als in Vollmacht seiner Herrn Brüder den Besiz des Guthes Ecquord, und wurde darinn von der Fürstlich: Hildesheimischen Regierung manutenirt.

Nachdem nun die sämtliche Herrn Gebrüder Gesmolder Linie einige Jahre in solchem Besiz des Guthes Ecquord gewesen, vereinigten sich die jüngern Herrn Brüder mit ihrem ältesten Herrn Bruder Friedrich von Hammerstein, daß dieser die Verwaltung des Guthes Ecquord allein haben sollte, jedoch behielten sich die jüngern Herrn Gebrüder die Mitperception bevor, und daß der älteste nicht mehr als zween Theile haben, die übrigen Theile aber den jüngern Herrn Brüdern zukommen lassen sollte.

Hierbey verblieb es auch, so lang der älteste Bruder Herr Friedrich von Hammerstein am Leben war.

Kaum war aber derselbe im Jahr 1757. mit Tode abgegangen, so behauptete der dermalige Älteste aus der Gesmoldischen Familie, Herr geheime Rath und Oberjägermeister Frenherr Hans Werner von Hammerstein gegen seine jüngere Herrn Gebrüder, daß ihm ex iure maioratus, welches er auf eine großväterliche Disposition vom Jahr 1653. zu begründen suchte, der alleinige Besiz und Genuß des Guthes Ecquord als eines Lehn: und Stamm: Guths zukäme.

Und hierauf stellte er eine Klage an. Was nun in diesem Rechtsstreite von beyden Theilen vor Gründe angeführt worden, ist zu gegenwärtigem Endzweck anzuführen unnöthig.

Hingegen mag genug seyn, zu bemerken, daß der ältere Herr Bruder mit seiner Klage reufirte, und daß ihm durch ein Urtheil vom 3ten Oct. 1764. der alleinige Genuß und Besiz des Guths Equord zugesprochen wurde.

Es hatten auch die Herrn Gebrüder, der Kammerherr Freyherr Ludwig und der Holländische Obriste Freyherr Christoph Albrecht von Hammerstein, die es nach Absterben ihrer andern Herrn Brüder allein mit ihrem ältesten Herrn Bruder zu thun haben, in der höchsten Appellationsinstanz kein besseres Schicksal; indem bey hiesig höchstem Gericht ein **Confirmatoriurtheil** am 5ten Jun. 1767. publicirt und dadurch erkannt worden:

„ Daß durch Nichtern voriger Instanz wol gesprochen, übel davon appellirt, daher solche Urtheil zu confirmiren und zu bestätigen, dergestalten, daß Appellantes dem Appellaten das Guth Equord cum appertinentiis abzutreten und die davon erhobene Nutzungen à tempore litis contestatae prævia liquidatione zu erstatten schuldig, hingegen Appellat von der portione filiali zu absolviren und zu entledigen sey. re. compensatis expensis. „

Nachdem diese Confirmatoriurtheil ergangen, hat es der Herr Appellat Freyherr Hans Werner von Hammerstein durch ungleiche Vorstellungen bey der Fürstlich-Hildesheimischen Regierung tamquam iudice à quo und daselbst ausgewürckten Befehl an den Verwalter des Guths Equord, Namens Franckenfeld, dahin zu bringen gewußt, daß die Herrn Appellanten Freyherrn Ludwig und Christoph Albrecht von Hammerstein aus dem Genuß ihrer jährlichen Revenüen von dem Guth Equord gesetzt; mithin sich der Execution einer Cameraerichtlichen Urtheil in einer Sache widerrechtlich angemast worden, worinn NB. noch keineswegs ein Mandatum de exequendo ergangen ist.

Daß nun dieses ein durch obristrichterliche Mandata S. C. zu widerrufendes und zu cassirendes attentatum sey, ist nach den Reichsgesetzen und der Praxi der höchsten Reichsgerichte ganz keinem Zweifel unterworfen.

Dem der Satz ist ausgemachten Rechts:

„ Daß ein Unterrichter ein Urtheil der höchsten Reichsgerichte, oder, wie in substrato, seine eigene bey einem höchsten Reichsgerichte confirmirte Urtheil keineswegs eigenmächtig, und ohne ein Mandatum de exequendo erhalten zu haben, zur Vollstreckung bringen dürfe „

Wenn daher der große Cameralist

von Ludolf in *Commentat. de iure Camer. Sect. 1. §. 14. Membr. 1. Num. 14. pag. 150.*

die Frage aufwirft:

An excessus foret, si iudex prioris instantiæ *Sententiam suam in Camera confirmatam exequitur, non expectato iussu Superioris iudicis?*

So beantwortet er solche bejahend, aus dem sehr einleuchtenden Grunde:

Quia Sententia exequenda non est amplius iudicis inferioris, vti accidit in Casu desertæ vel non deuolutæ appellationis, sed Cameralis, cuius est executio.

Es erequirt daher ein Unterrichter, dem die Vollstreckung seiner in Appellatorio bey einem höchsten Reichsgericht confirmirten Sentenz per Mandatum de Exequendo

quando aufgetragen wird, nicht sowol aus eigener Autorität, sondern vielmehr in Qualität eines Kayserlichen Commissarii.

Es hat auch in dem Reichsabschied von 1654. so viel als in den vorhergehenden Reichsgesetzen, worinn Etwas wegen der Executionsordnung disponirt worden, seinen guten Grund, daß ein Unterrichter die bey den höchsten Reichsgerichten ausgesprochene Urtheile nicht anders als auf derselben besondern Auftrag, der ihm per Mandata de exequendo zukommt, exequiren könne.

So heißt es in besagtem Reichsabschied von 1654. S. 160.

„ Solle die Execution der Obrigkeit, unter der er (der verlustigte Theil) gefessen per *Mandata executorialia* (oder de exequendo) nach Inhalt der Cammergerichtsordnung aufgetragen und anbefohlen werden, welche dann auf solchen des Cammergerichts Befehl ihm förderlichste Hülfe und Vollziehung mitzutheilen schuldig seyn soll. „

Es zeigt ferner das Concept der Cammergerichtsordnung P. 3. tit. 57., woselbst die Hauptnorm der Reichsexecutionsordnung enthalten ist, wie genau die Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urteile an die Cognition des höchsten Gerichts, woselbst solche gefällt worden, gebunden sey.

Der Freyherr von Cramer erweist daher in einer besondern Abhandlung im 37ten Theil der Wezlar. Nebenst. Seite 23. und folgende:

„ Es hätte in dem Fall, da ein Unterrichter ohne erhaltenes Mandatum de exequendo eine Cammergerichtliche Urteil exquirte, ganz kein Bedencken, ein Mandatum attentatorum revocatorium & cassatorium zu erkennen, massen NB. viele präjudicia Cameralia darüber vorhanden wären, unter andern in Sachen von Spiering contra von Weichs de anno 1732.

Und recensirt vorbelobter Freyherr von Cramer ein ganz neues Präjudicium Camerale sehr weitläufig, da in Sachen Niens contra Schacht den 24ten Decembar 1762. ein Mandatum attentatorum cassatorium & de restituendo expulsam sine clausula gegen das Fürstlich-Hildesheimische Hofgericht erkannt worden, welches eine Cammergerichtliche Urteil vom 15ten May 1762. exquirte hatte, ehe das Mandatum de exequendo in der Sache ergangen war.

In gegenwärtiger Sache ist der nämliche Fall vorhanden. Es wird also auch dasjenige anschlagen, was der Freyherr von Cramer in seiner Abhandlung von der zu beobachtenden Gleichheit in iudicando, Th. 3. der Wezlar. Beiträge, Seite 162. S. 3. bemerkt: Gleichwie ein jeder Casus durch gewisse Umstände determinirt wird, und selbige den Grund der Entscheidung enthalten, also muß auch, wo einerley Umstände bey vorkommenden Casibus angetroffen werden, (woher dieselbe ähnliche Fälle genennt werden) einerley Decision erfolgen; da der Imperator in L. 12. Cod. de Legibus sagt: Si imperialis majestas causam cognitionaliter examinaverit, & partibus cominus constitutis Sententiam dixerit, omnes omnino iudices, qui sub nostro imperio sunt, sciant hanc esse legem non solum illi causae, pro qua producta est, sed & omnibus similibus; vigore dessen Hombergk in elem. iur. civ. p. 7. von Decretis sehet: Hæc non tantum leges sunt illi causae, pro qua producuntur, sed & omnibus similibus.

Ist es nun eine unwidersprechliche Cameral-Wahrheit, daß ein Unterrichter seine bey einem höchsten Reichsgericht confirmirte Urteil aus eigener Autorität

rität, und ohne ein obristrichterliches Mandatum de exequendo erhalten zu haben, zu erequiren nicht befugt, widrigensfalls ihm per mandata S. C. zu inhibiren ist: So macht sich auch in ungezweifelter Folge der Schluß von selbst, daß in gegenwärtiger Sache ein Mandatum attentatorum reuocatorium, cassatorium & restitutorium S. C. wider die Hochfürstlich-Hildesheimische Regierung und den Freyherrn Hans Werner von Hammerstein statt finde, da Erstere eine præmaturam ac præposteram executionem einer Cameralconfirmatoriurtel vorgenommen hat; hæc enim sententia non est iudicis inferioris, vti accidit in casu desertæ vel non deuolutæ appellationis, sed Cameralis, cuius est executio. (von Ludolf loc. cit.)

Blos hin in dem Fall, wenn eine Sententia desertoria oder eine non deuolutoria ergangen, kann der Unterrichter die reichsgerichtliche Sentenz, ohne ein Mandatum de exequendo erhalten zu haben, zur Vollziehung bringen, tunc enim sententia est iudicis inferioris. (von Ludolf cit. loc.)

In gegenwärtiger Sache ist aber weder von einer Sententia desertoria, (wie dann auch Herr Appellat auf die Exceptionem desertionis, teste recessu orali de 11. Jul. 1766., ausdrücklich renunciiret hat) noch von einer non deuolutoria die Rede.

Sondern die Cammergerichtliche Urtheil vom 5ten Jun. 1767. erkennet:

„ daß von Richtern voriger Instanz wol gesprochen, übel davon appellirt worden „

Hier liegt also eine Sententia confirmatoria veri nominis, in medio.

Nun scheint zwar der Ausdruck der Urtheil vom 5ten Junii 1767.:

„ an Richtern voriger Instanz pro complemento iustitiæ zu remittiren. „

einen Zweifel und Anstand in den Weeg zu legen.

Allein dieser bey Confirmatoriurtheilen sonst zwar nicht gewöhnliche und vermuthlich ohne besondern Willen oder Absicht eines hochehrleuchteten Herrn Referenten oder Judicial-Senats eingeflossene Ausdruck kann doch die Natur der Sache nicht ändern, und aus einer unläugbaren Confirmatoriurtel eine non deuolutoriam machen; noch ist es glaublich, daß das höchste Gericht durch solche Expression sich des iuris exequendi sententiam suam confirmatoriam habe begeben, und dadurch gleichsam das Judicium à quo anweisen wollen, sich einer ihm sonst keineswegs zustehenden eigenmächtigen Execution einer Cammergerichtlichen Confirmatoriurtel anzumaassen.

Denn, wie schon bemerckt worden, so kann ein Unterrichter nur Desertori- und solche Urtheile, deren causæ propter non deuolutionem an ihn remittirt worden, ohne ein Mandatum de exequendo zu erhalten, zur Execution bringen.

Die befragte Urtheil vom 5ten Junii 1767. ist aber keine Desertori- und noch weniger eine Non Deuolutoriurtel.

Nur diejenige Sentenz ist eine non deuolutoria, per quam iudex pronunciat, non à se sed ab alio iudice esse decidendam vel decisam, suum verò ea in causâ non esse officium, de meritis iudicandi (von Ludolf obf. 107. num. 8.)

Das

Daher lautet auch die Formul der Nondevolutoriurteile also:

„ Daß die Sache durch vorgenommene Appellation an dieses Kayserliche Cammergericht nicht erwachsen sey. „

Hiermit vergleiche man die Urtheil vom 5ten Jun. 1767. Diese ist offenbar keine Nondevolutoriurtheil, wie dann auch nicht abzusehen gewesen wäre, aus welchem Gesichtspuncte die Cameraljurisdiction in dieser Sache hätte besritten werden wollen, sondern eine wahre Confirmatoriurtheil, indem sie die unterrichterliche Urtheil ausdrücklich bestätigt, und die Appellation dagegen vor übel angewendet erkennt. Sie ist aber nicht nur eine namentliche und wörtliche Confirmatoriurtheil, sondern sie behandelt auch ausdrücklich die merita causæ, welches wider die Natur einer Nondevolutori- und Remisoriurtheil ist, als durch welche der Oberrichter zu erkennen giebt: „ *sum ea in causâ non esse officium, de meritis iudicandi* (v. Ludolf loc. cit.)

Die Urtheil vom 5ten Jun. 1767. behandelt aber plenissimè die merita causæ, indem darinn nicht allein die Sententia à qua bestätigt, und die Herrn Appellanten zu Abtretung des streitigen importanten Guthes Equord samt Nutzungen von Zeit der Litiscontestation condemnirt worden, welches sine cognitione et discussione meritorum causæ nicht hätte geschehen können; sondern sie entbindet auch den Herrn Appellanten von einer in Frage gewesenen Filialportion, und behält übrigens den Herrn Appellanten ihr, vermöge eines vorhandenen Vergleiches vom Jahr 1686. zu haben vermeynendes Recht, wegen der durch weyland Georg Wilhelm von Hammerstein an dem Guth Equord gemacht seyn sollenden neuen Acquisiten und Meliorationen, auszuführen bevor. Wo ist hier eine Spuhr einer non devolutorischen Erkenntniß? Schon die vorhergegangene Interlocutoriurtheil vom 6ten Junii 1766., welche des Herrn Appellanten Anwald auflegte, sich in Betreff der in den Acten angeregten Filialportion specialiter vernehmen zu lassen, bewährte genugsam, wie sehr das höchste Gericht schon damals in die merita causæ hineingegangen.

Und es würde der Sonne ein Licht anzünden heißen, wenn man sich mit weiterm Beweise aufhalten wolte, daß die Urtheil vom 5ten Junii 1767. eine de meritis causæ amplissimè cognoscirende wahre Confirmatori- keineswegs aber eine Nondevolutoriurtheil sey. Es muß also auch dabey anschlagen, was die Executionsordnung in Ansehung der bey dem Cammergericht confirmirten unterrichterlichen Urtheile mit sich bringt; nach welcher kein Unterrichter seine am Cammergericht confirmirte Urtheil, ohne ein Mandatum de exequendo erhalten zu haben, selbst vollstrecken darf; mithin auch die Hochfürstlich-Hildesheimische Regierung in gegenwärtiger Sache nicht befugt gewesen, die Herrn Appellanten unter dem vorgeschützten Ausdruck der Urtheil vom 5ten Jun. 1767.:

„ an Richtern voriger Instanz zu remittiren „

um den gesetzlichen Effect eines gegen solche Urtheil einwendenden rechtlichen Remedii, welches man bereits per recessum de 6. Jul. 1767. angezeigt, zu bringen.

Gesetzt aber auch, und daß man gegen die Evidenz der Sache annehmen wolte, die Urtheil vom 5ten Junii 1767. wäre würcklich eine non devolutoria, welche der Unterrichter, ohne eines Mandati de exequendo zu bedürfen, hätte exequiren können; so ist doch dagegen das Remedium revisionis zur Hand genommen, und am 5ten Oct. 1767. gerichtlich eingeführt worden.

Der Herr Appellat hat darauf am 18ten Nov. 1767. sich zur Caution erboten, zu dem Ende einen Cautionsschein beigebracht, und solche Caution vor genugsam anzunehmen gebetten. So lang nun dieser Punct noch nicht obristrichterlich berichtigt und die offerirte Caution vor hinlänglich angenommen worden, war es immerhin ein sträfliches Attentatum des Herrn Appellaten, wenn derselbe das Judicium à quo zur Vollstreckung der Cameralurteil bewegte.

Diesem allem tritt aber ein noch weit erheblicherer Umstand bey, massen die appellantische Herrn Gebrüder Freyherrn Ludwig und Christoph Albrecht von Hammerstein am 11ten April 1768. das reichsgesetzmäßige Remedium restitutionis in integrum gegen die Urteil vom 5ten Jun. 1767. eingewendet haben.

Hierzu sahen sie sich wegen vorgefundener wichtigen Urkunden und neuer Umstände in facto erst alsdenn im Stande, nachdem sie den über die Verlassenschaft ihres Bruders des weyland Herrn Reichshofraths und Kammerherrns Philipp Maximilian von Hammerstein unter sich entstandenen Proceß durch Vergleich geendigt, und dadurch derjenigen das Guth Ecquord und dessen Beschaffenheit angehenden Nachrichten und Scripturen theilhaftig wurden, welche auf vornämlichen Anlaß ihres ältesten Bruders des Herrn geheimen Raths Hans Werner von Hammerstein während jenes Proceßes versiegelt, und sie dadurch außer Stand gesetzt worden, näher darzulegen, was es eigentlich mit dem Guth Ecquord vor eine Bewandniß habe, und wie es damit seit des Großvaters Ableben gehalten worden.

Nun verhindert der mit dem Remedio restitutionis, welches keineswegs odiosum, sondern ratione fatalis und sonst vielen Favor in iure hat, (v. Cramer loc. cit. Seite 39.) reichsgesetzmäßig und ipso iure verknüpfte effectus suspensivus alle attentata und innouationes, und bringet mit sich, daß alles in statu, quo res fuit ante publicatam sententiam, verbleibe.

Man hat dieses Remedium zeitig genug und lang innerhalb dem legalen Quadriennio, ja zu einer Zeit eingeführt, da der wegen der zuerst eingewendeten Revision zu berichtigende punctus cautionis, noch nicht einmal entschieden, mithin bis zu dessen Berichtigung sogar der eingewendeten Revision nicht einmal der suspensiv-Effect zu bestreiten war (Reichsabschied von 1654. §. 124., von Schellwitz in observat. vlt. de remed. reuif. Seite 28.)

Wie vielmehr mußte also dem rite et legitime interponirten remedio restitutionis der effectus suspensivus beigelegt werden; restitutionis enim petitio executionem sua natura impedit (v. Ludolf in comment. de iure Cam. sect. 2. §. 6. num. 49.) et alius finis restitutionis esse nequit, quam vt res in statum eum redigatur, in quo fuisset, nulla sententia lata. Quam ob rem, quum executio sententiæ in alium statum redigat, restitutio in integrum sua natura executionem sententiæ suspendat necesse est. (v. Cramer Observ. iur. vniu., obl. 436. Seite 986.)

Es kann also dieser suspensiv-Effect des eingewendeten Remedii restitutionis nicht eher cessiren, und demselben entzogen werden, als bis die gebetene Restitution selbst aus denen in dem Visitat. Abschied von 1533. §. 5. „Concept der Cammergerichtsordnung, Th. 3. Tit. 62. „beschriebenen Ursachen prævia plenissima causæ cognitione in einem hohen Restitutionssenat (Visit. Abschied von 1713. §. 68.) verworfen worden. (Dr. Georg Wilhelm Hofmann diss. de legitimo sententias Camerales exequendi modo, Cap. 3. §. vlt.)

Und

Und es hat auch gar keinen Anstand, daß einem Unterrichter oder einer Partey, die Etwas in præiudicium der bey dem Oberrichter pendenten Restitution unternehmen, per mandata vel ordinationes inhibirt werden könne.

Der grose Cameralist

v. Ludolf in *Symphor. consultat. forens. Vol. II. Dec. III. num. 174.*
bemerket:

„ Restitutionem in integrum ne quidem excludi per decretum mandatum de exequendo „

und Tafinger in *institut. iurispud. Camer. §. 1030.*

„ per mandatum de exequendo non excluditur restitutio in integrum, quum etiam hanc, *illo iam decreto*, petere adhuc pars *victa cum effectu* possit, immò verò — impetrare sententiam, *per quam suspenditur mandatum de exequendo iam emanatum.*

Daß auch in solchen Fällen Inhibitiones temporales, quin immò pœnales und documenta interpositæ restitutionis in vim effectus suspensivi, ungeachtet eines schon vorher ergangenen Mandati de exequendo, ertheilt werden, davon finden sich viele Beispiele und præiudicata bey den Scriptoribus iuris Cameralis (vid. v. Ludolf in *Symphor. consultat. & decis. forens.*, Vol. 2. consult. 7. pag. 304. Lit. B. Freyherr v. Cramer observat. Tom. 2. P. 2. obs. 756. Dr. Hofmann in *dissert. de legitimo sententias Cameræ imperialis exequendi modo*, sect. 3. §. 37.)

Wie vielmehr muß also in gegenwärtiger Sache Alles in dem Zustande, wie solcher vor der Urtheil vom 5ten Junii 1767 gewesen, verbleiben, oder dahin plenissimè reponirt werden; Da

I.) in dieser Sache niemals ein Mandatum de exequendo sententiam Cameralem de 5. Jun. 1767. ergangen, wie doch erwiesener massen bey dieser Confirmatoriurtheil nothwendig hätte geschehen müssen, wenn solche zur Execution gebracht werden sollen;

II.) Da in Ansehung der gegen solche Urtheil zuerst eingewendeten Revision der punctus cautionis noch nicht berichtigt, mithin so lang die von dem Herrn Appellaten und Reviso offerirte Caution noch nicht vor hinlänglich durch obristrichterlichen Spruch angenommen ist, sogar solche reuisio fundbar den suspensiv = Effect hat;

III.) Da wider solche Urtheil das remedium restitutionis in integrum rite ac legitime, nach Vorschrift der gemeinen Bescheide vom 8ten Jul. 1671., 7ten Jul. 1699. und 9ten Febr. 1733., interponirt, von dem Herrn Implo- raten in Ansehung der Formalien Nichts dagegen eingewendet, vielmehr auf die materialia petitæ restitutionis sich in vollem Maasse eingelassen, und am 5ten Sept. 1768. weitläufig excipirt worden.

Jedes dieser drey Cardinalmomenten ist vor sich hinlänglich zu Begründung eines Mandati inhibitorii ac restitutorii S. C. wider die von der Hochfürstlich = Hildesheimischen Regierung und dem Herrn geheimen Rath Hans Werner von Hammerstein attentirte Vollziehung der ab effectu rei iudicatæ durch zwey remedia iuris suspendirten und dem Unterrichter zur Execution niemals befohlenen Urtheil vom 5ten Junii 1767.

Und ist, wie der Freyherr von Cramer Nebenst. Th. 37. Seite 31. bemerckt, der Fall noch strafbarer, wenn dadurch in den Reichsgesetzen fundirten

Remediis, wie das beneficium restitutionis in integrum ist, präjudicirt wird, indem deren Bestrickung zu den in Rechten verbotenen Attentatis gehört.

Die Freyherrn Ludwig und Christoph Albrecht von Hammerstein haben daher in ihrer am 19ten Dec. 1768. gerichtlich übergebenen Supplic um ein Mandatum de pendente restitutionis processu non grauando, nec quidquam innouando, sed cassando et restituendo S. C. unterthänigst gebetten.

Die Gesetze reden diesem Gesuch das Wort, und die offenkündige praxis des höchstpreisllich- Kayserlichen Reichs Kammergerichts in andern dergleichen Fällen macht das gebettene Mandat vollkommen decernibel.

Der appellatistische Freyherr Hans Werner von Hammerstein hat auch diesem rechtlichen petito in Jahr und Tag Nichts entgegen zu setzen gewußt. Bloss eine unerhebliche Generalcontradiction ist von seiner Seite in dem mündlichen Recess vom 15ten Mart. 1769. zum Vorschein gekommen. Mitthin ist dieser punctus attentatorum zur obristrichterlichen Decision längst reif.

Und da die appellantischen modo implicantischen Freyherrn Ludwig und Christoph Albrecht von Hammerstein ihr rechtliches Gesuch in der am 27ten Oct. 1769. gerichtlich übergebenen Supplic wiederholen lassen, auch den Rechten nach sich in die Hauptsache nicht eher als euacuato prius ipolio et attentato weiter einzulassen verbunden sind (Freyherr von Cramer Nebenst. Th. 37. Seite 31.) :

So sehen dieselben nunmehr der gerechtesten Erkennung des gebetenen Mandati attentatorum reuocatorii, cassatorii, restitutorii et de pendente restitutionis processu nihil amplius innouando S. C. mit Zuversicht entgegen.



